



Zahl: 45/2011, EAP: 003-2 od. 920-9

Ebenau, 10. Mai 2011

## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Ebenau über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Ebenau vom 9. Mai 2011 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. 1 Abs. 1, 2.u. 3. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 idGF. verordnet:

#### § 1

Durch die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Ebenau wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 1, 2. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

#### § 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 4 Abs. 6 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 mit einem Betrag von **30 %** der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

für Ferienwohnungen über 80 m <sup>2</sup> mit	€ 87,48
für Ferienwohnungen von 40 m <sup>2</sup> bis 80 m <sup>2</sup> mit	€ 68,04
für Ferienwohnungen bis 40 m <sup>2</sup> mit	€ 48,60.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit **1. Juni 2011** in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Schweighofer Johannes



Angeschlagen am 10. Mai 2011  
Abgenommen am 3. Juni 2011